

## Anmeldung zum Lighting Competence Centre

Einsendung obligatorisch. Nur gültig mit ausgefülltem Produktverzeichnis (Formular 1.30)!

**1.10A**

### 1 Hauptaussteller

#### 1.1 Adresse:

Firma/Name: (mit Angabe der Rechtsform, z.B. AG, GmbH, KG, OHG,...)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Straße/Postfach:

PLZ/Ort:

PLZ/Postfach:

Land/Bundesland:

allg. Telefon:

allg. Telefax:

allg. E-Mail\*:

Internet\*:

\*erforderlich für Mediapaket (siehe Formular 2.10). Nur wenn diese Angaben vollständig sind, können wir einen Link zu Ihrer Firmenhomepage/Ihrer E-Mail-Adresse einrichten.

Inhaber/Geschäftsführer: (bitte Vor- und Nachnamen angeben)

Korrespondenzsprache:

deutsch  englisch

Alphabetische  
Einsortierung  
unter Buchstabe:

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner für die Veranstaltung ist:

Herr/Frau:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

#### 1.2 Wir sind:

- Hersteller  Dienstleistungsanbieter  
 Importeur  Verband/Institution  
 Vertriebsgesellschaft

#### 1.3 Wir sind eingetragen:

im Handelsregister

Beim Amtsgericht:

Handels-Register Nr.:

#### 1.4 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

\_\_\_\_\_

#### 1.5 Wir sind eine Tochtergesellschaft / Niederlassung des folgenden Stammhauses / Konzerns:

Firma/Name:

\_\_\_\_\_

Straße:

PLZ/Ort:

Land/Bundesland:

#### 1.6 Wir sind ein Mitglied folgender Verbände:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hiermit melden wir uns verbindlich zur Teilnahme am Lighting Competence Centre im Rahmen der ORGATEC 2010 zum Komplettpreis von **7.490,00 EUR zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer** an.

Dieser Komplettpreis beinhaltet 18 qm Standfläche, Standbau und Medialeistungen gemäß beigefügtem Leistungskatalog und Teilnahmebedingungen für das Lighting Competence Centre.

#### Ausstellungsgüter

**Ihre Anmeldung ist nur mit ausgefülltem Produktverzeichnis Formular 1.30 gültig!**

Kreuzen Sie bitte Ihre Produkte/Leistungen auf dem beigefügten Produktverzeichnis an und beachten Sie, dass nur die mit dem Produktverzeichnis angemeldeten Produkte/Leistungen zur Veranstaltung zugelassen sind.

#### Hinweis:

Die Angaben auf diesem Formular werden von Koelnmesse GmbH unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben an Dritte übermittelt.

**Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Koelnmesse GmbH – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil – sowie insbesondere die Technischen Richtlinien und die auf den Bestellscheinen festgelegten Ergänzungen als verbindlich an.**



Anlage 1 zum Formular 1.10A

**Leistungen der Koelnmesse für jeden Aussteller im Rahmen des Lighting Competence Centre:**

### STANDBAU

**18qm Standfläche inkl. Design-Standbau im Lighting Competence Centre:**

- § Bodenbelag (Trägerplatte, Laminat im Standbereich und Teppich grau im Ausstellungsbereich)
- § Besprechungsmodul (bzw. als Präsentationsmodul für Notebook-Präsentationen nutzbar)
- § 1 Logo auf Rückwand des Besprechungsmoduls als Folienplot
- § 2 Barhocker
- § 1 Trennwandelement in Lamellenoptik inkl. Logosteile
- § 1 Grafikwand (250cm breit, 175cm hoch, inkl. 4 qm Digiprint (ab druckfertiger Datei) zur Präsentation Ihrer Best Practice Projekte im Lighting Competence Centre)
- § Beleuchtungstraversen (inkl. Abhängungen von der Hallendecke)
- § Strom-Hauptanschluss, 3 KW
- § Eine 3-fach-Steckdose am Besprechungsmodul
- § Tägliche Standreinigung und Abfallentsorgung

### MEDIALEISTUNGEN

- § Katalogeintrag im Messekatalog/Internet (Basis-Media-Paket), inkl. Logo-Abbildung
- § Vorstellung Ihrer realisierten Best Practice-Projekte im redaktionellen Teil des Messekatalogs (1/2 S., A4)
- § Bewerbung des Lighting Competence Centre als offizielles Rahmenprogramm der ORGATEC durch Koelnmesse (PR-Anzeigen; inkl. Nennung bzw. Logo-Abbildung Ihres Unternehmens)
- § Erstellung einer Broschüre „Lighting Competence in Office & Facility“ für die Besucher des Lighting Competence Centre, inkl. Kurzbeschreibung + Logo Ihres Unternehmens als Sponsor

Ansprechpartner  
Martina Alessio  
Durchwahl  
+ 49 221 821 - 2386  
Telefax  
+ 49 221 821 - 2864  
E-Mail  
m.alessio  
[@koelnmesse.de](mailto:m.alessio@koelnmesse.de)

Koelnmesse GmbH  
Messeplatz 1  
50679 Köln  
Postfach 21 07 60  
50532 Köln  
Deutschland  
Telefon + 49 221 821-0  
Telefax + 49 221 821-2574  
[info@koelnmesse.de](mailto:info@koelnmesse.de)  
[www.koelnmesse.de](http://www.koelnmesse.de)

Geschäftsführung:  
Gerald Böse (Vorsitzender)  
Oliver P. Kuhrt  
Herbert Marnier

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Oberbürgermeister Jürgen Roters



Datum  
Januar 2010  
Seite  
2/2

## ZUSATZLEISTUNG

- § 100 Eintrittskarten-Gutscheine zur Einladung Ihrer Key-Accounts („Besucher-Promotion-Paket“)
- § Weitere Zusatzleistungen können gegen Aufpreis bestellt werden

## Sonstige Vereinbarungen:

1. Die Teilnahme am Lighting Competence Centre ist verbindlich. Im Falle einer Stornierung gilt Ziffer II, Absatz 6 der Teilnahmebedingungen, Allgemeiner Teil, für den Gesamtbetrag der Beteiligung.
2. Die druckfertigen Grafikdateien, Logos, Ihre Kurzbeschreibung sowie das Katalog-Advertorial (englisch und deutsch) müssen Koelnmesse **bis zum 30. Juni 2010** zur Verfügung gestellt werden. Die o.a. Leistungen können nur erbracht werden, wenn die Dateien rechtzeitig bei Koelnmesse vorliegen.
3. Koelnmesse ist berechtigt, bis zum 31.08.2010 bei mangelnder Teilnehmerzahl das Lighting Competence Centre nicht durchzuführen. Hierüber wird der Teilnehmer umgehend informiert. Im Fall einer Absage des Lighting Competence Centre bestehen seitens der bereits angemeldeten Teilnehmer keine Ansprüche gegenüber Koelnmesse.
4. Dem verbindlich angemeldeten Teilnehmer am Lighting Competence Centre gewährt Koelnmesse eine verlängerte Frist zur Anmeldung einer ergänzenden individuellen Standfläche auf der ORGATEC 2010 zu den Frühbuecherkonditionen, bei Anmeldung bis zum 28.02.2010.
5. Es gelten ergänzend die Teilnahmebedingungen der Koelnmesse, Allgemeiner und Besonderer Teil, in ihrer gültigen Fassung, sofern für das Lighting Competence Centre nicht etwas anderes geregelt ist (siehe Formular 1.10A und diese Anlage 1). Anderslautende Bedingungen gelten nicht.

## Anlage zur Anmeldung für Hauptaussteller

Rechnungsanschrift / Korrespondenzanschrift

1.11

### 1 Rechnungsanschrift

Abweichend von der in der Anmeldung 1.10 angegebenen Anschrift soll die **Rechnung** an folgende Adresse versandt werden:

Firma/Name:

---

---

---

Straße / Postfach:

PLZ / Ort:

PLZ / Postfach:

Land / Bundesland:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Korrespondenzsprache:

deutsch  englisch

#### Hinweis:

Erfüllt der Rechnungsempfänger seine Zahlungsverpflichtungen nicht, bleibt das angemeldete Unternehmen zur Zahlung verpflichtet!

### 2 Korrespondenzanschrift

Abweichend von der in der Anmeldung 1.10 angegebenen Anschrift soll die **Korrespondenz** an folgende Adresse versandt werden:

Firma/Name:

---

---

---

Straße / Postfach:

PLZ / Ort:

PLZ / Postfach:

Land / Bundesland:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Korrespondenzsprache:

deutsch  englisch

#### Hinweis:

Die Angaben auf diesem Formular werden von Koelnmesse GmbH unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben an Dritte übermittelt.

## Produktverzeichnis

Einsendung obligatorisch für  
– Hauptaussteller  
– Mitaussteller  
– Zusätzlich vertretene Unternehmen  
Bitte ausgefüllt mit der Anmeldung abgeben

**1.30**

Name des Ausstellers / Mitausstellers / Zusätzlich vertretenen Unternehmens: (Bitte je Firma ein separates Produktverzeichnis ausfüllen)

---



---

Bei Mitausstellern / Zusätzlich vertretenen Unternehmen Vertreten auf dem Stand des Hauptausstellers:

---

Schwerpunkt unseres Angebotes: (Bitte unbedingt angeben)

(max. 2 Eintragungen)

Nr:

--	--	--	--	--	--

Nr:

--	--	--	--	--	--

Produktverzeichnis  (Bitte ankreuzen)

Mit den hier angekreuzten Produktgruppen sind Sie im Online-Katalog und im Mobile Exhibition Guide (M.E.G.) vertreten. Zur Bestellung Ihrer Produkteintragen im Print Katalog benutzen Sie bitte das Formular 2.10.

- 1 Objektplanung, -bau, -ausbau und -betrieb
- 2 Ausstattung für Büro und Objekt
- 3 Einrichtungen für Büro und Objekt
- 4 Ordnungs-, Präsentationssysteme, Accessoires
- 5 IT/TK, Software und Dienstleistungen

### Objektplanung, -bau, -ausbau und -betrieb

#### Individuelle Planung von Büro und Objekt

	101010	Architektur und Innenarchitektur im Neubau
	101020	Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen
	101030	Standortanalyse
	101040	Raumstrukturen und -ausnutzung
	101050	Consulting
	101060	Büroorganisation
	101070	Beratung zur Ergonomie am Arbeitsplatz
	101080	Beratung zur Energieeffizienz/Nachhaltigkeit

#### Generalplanung von Objekten – Schlüsselfertige Anlagen

	102010	Banken und Finanzdienstleister
	102020	Büro und Verwaltung
	102030	CallCenter
	102040	Hotel und Gastronomie
	102050	Kongress- und Konferenzzentren
	102060	Bildungsstätten
	102070	Sonstige Objekte

#### Innenausbau und Technische Gebäudeausrüstung, Sicherheitsanlagen

	103010	Ein- und Ausgänge/Türsysteme
	103020	Verglasungssysteme
	103030	Sonnenschutzeinrichtungen/Jalousien
	103040	Heiz-/Klima- und Lüftungssysteme
	103050	Leit- und Orientierungssysteme
	103060	Sicherheitsmanagement
	103070	Überwachungs- und Kontrollsysteme
	103080	Zugangskontrollen

#### Facility-Management

	104010	FM-Beratung für Büroflächen/ Verwaltungsgebäude
	104020	Kaufmännisches Gebäudemanagement
	104030	Technisches Gebäudemanagement

	104040	Infrastrukturelles Gebäudemanagement
	104050	CAFM-Systeme
	104060	Integrales Immobilienmanagement
	104070	Umzugsmanagement/Re-Location Service
	104080	Sonstige FM-Dienstleistungen

### Ausstattung für Büro und Objekt

#### Akustik

	201010	Akustikberatung, -planung, -management
	201020	Akustik-Deckensysteme
	201030	Akustik-Wandelemente
	201040	Akustik-Stellwände/-Schränke
	201050	Akustik-Trennwände
	201060	Akustik-Textilien (Boden/Wand/Decke)
	201070	Akustik-Mobiliar
	201080	Akustik-Sonderlösungen
	201090	Services und Sonstiges

#### Boden

	202010	Doppelböden
	202020	Unterbodensysteme
	202030	Fußbodenbeläge - Textilbeläge
	202040	Fußbodenbeläge - Elastische Beläge
	202050	Fußbodenbeläge - Parkett und Holzbeläge
	202060	Fußbodenbeläge - Keramische Fliesen
	202070	Schmutzschleusen, Schmutzfänger
	202080	Verlegematerialien und -lösungen
	202090	Bodenbelags-Sonderlösungen
	202100	Services und Sonstiges

#### Licht/Beleuchtung

	203010	Lichtarchitektur/Lichtplanung
	203020	Lichtmanagement, -systeme
	203030	Lichtinstallation, Lichttechnik
	203040	Einbau-/Aufbauleuchten
	203050	Lichtdeckensysteme
	203060	Stand-/Stehleuchten
	203070	Arbeitsplatzleuchten
	203080	Indirektleuchten
	203090	Tageslichttechnik
	203100	Sonnenschutztechnik
	203110	Kombinierte Lichtlösungen
	203120	Services und Sonstiges

#### Medientechnik

	204010	Planung und Beratung für Integrierte Systeme
	204020	Anzeigetafeln, Informationssysteme, POI- und Raumbuchungssysteme
	204030	Raum- und Medien-Steuerungssysteme
	204040	RFID-Anwendungen/-systeme

Name Aussteller/Mitaussteller/  
Zusätzlich vertretenes Unternehmen:

0	2	7	1
---	---	---	---

Kunden-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--

	204050	Beschallungsanlagen
	204060	Projektoren
	204070	Projektionsflächen und -wände
	204080	Screens
	204090	Touchscreens, Touchsystems, berührungsempfindliche Lösungen
	204100	Videoconferencing
	204110	Sonst. Seminarraumtechnik
	204120	CallCenter - Technik
	204130	Kabelmanagement
	204140	Services und Sonstiges

#### Einrichtungen für Büro und Objekt

##### Einrichtungen für das Büro

	301010	Raum-in-Raum-Systeme
	301020	Raumgliederungssysteme/-stellwände
	301030	Schrank- und Trennwände
	301040	Schränke, Schrank- und Regalsysteme
	301050	Feuergeschützte Schränke/Tresore
	301060	Registraturschränke
	301070	Container und Beistellmöbel
	301080	Arbeits-tische/Schreibtische/Bildschirmarbeitsplätze
	301090	Sitz-Steh-Arbeits-tische
	301100	Stehpulte/Steh-tische
	301110	Dreh-sessel, Drehstühle
	301120	Besucher- und Konferenzstühle
	301130	Arbeitsstühle
	301140	Counterstühle
	301150	Kompaktküchen
	301160	Sonstige Einrichtung

##### Einrichtungen/Lösungen für einzelne Verwaltungsbereiche

	302010	Managementbüros
	302020	Architekturbüros, Büros für Planer, Technische Berufe
	302030	Small Office/Home Office
	302040	Konferenz-/Meetingräume
	302050	Lounge- und Ruhe-zonen
	302060	Empfang und Foyer
	302070	Raucher-zonen
	302080	Fitness- und Wellnessräume
	302090	Umkleide- und Garderobenräume
	302100	Sanitär-räume
	302110	Cafeterien/Kantinen
	302120	Archiv-räume
	302130	Erste-Hilfe-Stationen/Sanitätsräume
	302140	CAD-Arbeitsplätze

##### Einrichtungen für Kongress- und Seminarzentren

	303010	Konferenz-tische/Tischsysteme
	303020	Bankett-tische
	303030	Klapptische
	303040	Bistro- und Stehtische
	303050	Seminartische und -stühle
	303060	Konferenz-sessel/Konferenzstühle
	303070	Reihen- und Stapelstühle
	303080	Barhocker und Stehhilfen
	303090	Redner-pulte/Vortragsmobiliar
	303100	Medien-möbel
	303110	Cateringmodule und -möbel
	303120	Sonstige Möbel für Kommunikations-zonen

##### Spezialeinrichtung und -ausstattung für den Objektbereich

	304010	Banken und Finanzdienstleister
	304020	Öffentliche Einrichtungen
	304030	Schulen/Bildungseinrichtungen
	304040	Sportstätten/Arenen
	304050	Kino/Theater
	304060	Call Center

	304070	Produktion/Labor/Reinraum
	304080	Hotel/Gastronomie
	304090	Verkehrsmobilien (Flughäfen etc.)
	<b>Sonstige Einrichtungen für den Objektbereich</b>	
	305010	Warte- und Traversenbänke
	305020	Abfallbehälter
	305030	Garderoben
	305040	Sonstige Einrichtungen

#### Ordnungs-, Präsentationssysteme, Accessoires

##### Ordnungssysteme, Planen und Präsentieren

	401010	Ablagen/Ablagesysteme
	401020	Beschriftungssysteme
	401030	Registaturen
	401040	Postbearbeitung
	401050	Papierkörbe
	401060	Flip-Charts
	401070	Tafeln, Magnet-tafeln, Pinwände
	401080	Präsentationssysteme
	401090	Vitrinen, Schaukästen, Präsentationsmöbel
	401100	Prospektständer, Informationsmöbel
	401110	Sonstiges Zubehör, Lernhilfen, Bürobedarf

##### Ambiente, Lifestyle und Accessoires

	402010	Stoffe für den Objektbereich – Dekoration und Bezugststoffe
	402020	Begrünung
	402030	Brunnen für Büro und Objekt
	402040	Kunst und Skulpturen im Büro
	402050	Dekorationen
	402060	Uhren
	402070	Kalender, Organizer, etc
	402080	Schreibtischgarnituren/-unterlagen
	402090	Schreibgeräte
	402100	Trinkwasserspender
	402110	Kaffeeautomaten
	402120	Sonstige Accessoires und Lifestyleprodukte

#### IT/TK, Software und Dienstleistungen

##### IT/TK (Hardware)

	501010	Drucker, Scanner
	501020	Sonst. IT-Equipment
	501030	Telefone, Nebenstellenanlagen, Mobiltelefone
	501040	Telefax-Geräte, -Systeme
	501050	Sonst. TK-Equipment
	501060	Services und Sonstiges

##### EDV Lösungen (Software) für

	502010	Call-Center
	502020	Dokumenten-Management
	502030	Facility Management/CAFM
	502040	Immobilienmanagement
	502050	Industrie und Handel
	502060	Online-Dienste/Provider
	502070	Raum- und Einrichtungsplaner
	502080	Rechtsanwälte/Notare/Steuerberater

##### Dienstleistungen und Services

	503010	Aus- und Weiterbildung, Training
	503020	Gesundheit am Arbeitsplatz
	503030	Leasing
	503040	Logistics, Transport, Expedition
	503050	Montageservices
	503060	Möbelprüfung/Prüfanlagen
	503070	Organisationsberatung
	503080	Unternehmensberatung
	503090	Prozessberatung
	503100	Fachmedien/Verlage
	503110	Verbände, Institute, Organisationen
	503120	Sonstiges

# Teilnahmebedingungen

## Besonderer Teil



Orgatec 2010  
Köln, 26. – 30. Oktober 2010

### 1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die Orgatec 2010 wird von der Koelnmesse GmbH, 50679 Köln, Messeplatz 1, Deutschland, veranstaltet.

**Sie findet von Dienstag, dem 26.10.2010 bis Samstag, dem 30.10.2010 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.**

#### Öffnungszeiten

für Besucher täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr und  
für Aussteller täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr.

#### Standauf- und -abbau

Mit dem Aufbau können Sie am 16.10.2010, 8:00 Uhr beginnen.  
Der Aufbau muss am Montag, 25.10.2010 bis spätestens 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abbau darf am Samstag, 30.10.2010 nicht vor 18:00 Uhr erfolgen. Anfahrt LKW ab 20:00 Uhr.  
Der Abbau aller Stände und Exponate muss am 04.11.2010 bis 18:00 Uhr beendet sein.

### 2 Teilnahmeberechtigung

Die Orgatec soll für Office und Objekt einen Überblick über die einschlägigen Produkte und über die Leistungsfähigkeit der auf diesem Sektor tätigen Unternehmen geben.

Dieser Zielrichtung entsprechend, werden zur Orgatec grundsätzlich nur Hersteller, Vertriebsunternehmen der Hersteller und Importeure zugelassen, deren Produkte jeweils dem Thema der Veranstaltung entsprechen (s. Produktverzeichnis).

**Produkte aus dem Zuliefer-Bereich (Komponenten), die für die Möbelfertigung genutzt werden, dürfen auf der Orgatec nicht ausgestellt werden.**

Auf Anforderung der Koelnmesse sind zusätzlich die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur in geeigneter Form nachzuweisen.

Wenn mehrere Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. Importeure gleiche Voraussetzungen erfüllen, so kann denjenigen Unternehmen die Zulassung verweigert werden, die nach Qualität und Marktgeltung ihrer Ausstellungsgüter für die Orgatec als Ganzes am ehesten verzichtbar sind.

Vertriebsunternehmen können als Mitaussteller zugelassen werden, wenn sie den Hersteller auf dessen Stand unterstützend vertreten. Eine solche Zulassung als Mitaussteller setzt jedoch eine Anmeldung durch den betreffenden ausstellenden Hersteller voraus.

Unternehmen, die – ohne die Eigenschaft eines Herstellers oder Vertriebsunternehmens des Herstellers zu erfüllen – neben den im Produktverzeichnis aufgeführten Produkten ergänzende Leistungen anbieten, die der bestimmungsgemäßen Nutzung und dem praktischen Einsatz dieser Produkte dienen, können als Aussteller zugelassen werden, wenn und soweit die präsentierten Produkte von Herstellern stammen, die in dieser Eigenschaft auf der Veranstaltung als Aussteller vertreten sind.

Die Eintragung im Handelsregister (oder in einem vergleichbaren Verzeichnis) ist mit der Anmeldung zu belegen.

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Ausstellungsgutes sowie über die Platzierung der Aussteller auf der Orgatec entscheidet die Koelnmesse.

### 3 Gewerbliche Schutzrechte

Die Koelnmesse GmbH wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen.

Steht auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse GmbH gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist die Koelnmesse GmbH berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte ausreichend gegeben ist.

### 4 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Als Aussteller haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

**Beteiligungspreis: je m<sup>2</sup> Bodenfläche**

**152,00 EUR bei Anmeldung bis 30.11.2009 (Frühbuchervorteil)**

**162,00 EUR bei Anmeldung ab 01.12.2009 (Standardtarif)**

**Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.**

Die Standkosten beinhalten die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauphase, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 76,00 EUR pro m<sup>2</sup> Bodenfläche berechnet.

#### AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 EUR je m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche. Die Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.auma.de](http://www.auma.de)

#### Energiekosten

Es werden 6,50 EUR pro m<sup>2</sup> belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale berechnet.

#### Besucher-Promotion-Paket / Eintrittskarten-Gutscheine

Jeder Aussteller erhält nach Standbestätigung, frühestens jedoch 20 Wochen vor der Veranstaltung, ein obligatorisches Besucher-Promotion-Paket (BPP).

Darin enthalten sind:

– eine Werbemittelmappe zur Bestellung von z. T. kostenlosen Werbemitteln der Orgatec

– eine bestimmte Anzahl an Tageseintrittskarten-Gutscheinen zum Vorzugspreis. Die Anzahl der obligatorischen Eintrittskartengutscheine sowie der Preis des jeweiligen BPP sind abhängig von der Standgröße.

Folgende Staffel wird dabei zu Grunde gelegt:

Standgröße bis 20 qm*	10 Gutscheine	120,00 EUR
Standgröße bis 100 qm	50 Gutscheine	450,00 EUR
Standgröße größer 100 qm	100 Gutscheine	700,00 EUR

\*auch gültig für Gruppenteilnehmer im Rahmen einer offiziellen Gruppenbeteiligung („GT“)

Die vorgenannten Kosten für das obligatorische BPP werden mit der Rechnung über den Beteiligungspreis erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Staffeln ist die tatsächlich zur Veranstaltung belegte Fläche. Zusätzlich zum obligatorischen BPP können weitere Tageseintrittskartengutscheine in beliebiger Anzahl bei der Koelnmesse bestellt werden. Nach der Veranstaltung erhalten Sie eine Aufstellung der tatsächlich eingelösten Gutscheine. Übersteigt die Anzahl der eingelösten Gutscheine das Kontingent aus dem entsprechenden BPP, so wird dem Aussteller jeder zusätzlich eingelöste Gutschein mit 15,00 EUR (brutto) berechnet. Koelnmesse behält sich das Recht vor, alle Gutscheine elektronisch zur Verfügung zu stellen.

#### **Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)**

Koelnmesse bzw. Koelnmesse Service GmbH ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Mediendienstleistungen (insbesondere das Mediapaket) etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 654,00 EUR. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

#### **Mitausstellergebühr**

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V der Allgemeinen Teilnahmebedingungen), wird je Unternehmen eine Mitausstellergebühr von 300,00 EUR erhoben. Die Aufnahme in das Mediapaket (siehe Punkt 8) ist für jeden Mitaussteller obligatorisch. Der Preis für die Aufnahme in das Mediapaket ist in der Mitausstellergebühr nicht enthalten.

#### **Mediapaket**

Die Aufnahme in das Mediapaket (siehe Punkt 8) ist für jeden Aussteller, Mitaussteller sowie für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch und kostet jeweils 249,00 EUR, die dem jeweiligen Hauptaussteller in Rechnung gestellt werden.

#### **Widerruf der Teilnahme / Nichtteilnahme**

Bis zum Erhalt der Zulassung / Standflächenbestätigung ist ein Widerruf der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist eine Widerrufsgebühr in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen. Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich. Dem Wunsch auf Entlassung aus dem Vertragsverhältnis kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises erhoben. Kann die Fläche nicht weiter vermietet werden, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten.

Siehe dazu: „Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen“, Ziff. II.

#### **Mehrwertsteuer**

Alle genannten Preise sind Netto-Preise, es sei denn es wird ausdrücklich auf einen Brutto-Preis hingewiesen. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

#### **Rückerstattung der Mehrwertsteuer**

Ausländische Aussteller (Unternehmer) können die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nutzen Sie hierzu den Mehrwertsteuer-Rückerstattungsservice von Koelnmesse Service in Zusammenarbeit mit unserem Servicepartner G-VAT (Information und Bestellung im Koelnmesse-Service-Portal unter Marketing-Services -> Rückerstattung Mehrwertsteuer).

## **5 Standgrößen und Aufbau**

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m<sup>2</sup>.

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Gebühr bestellt werden (Information und Bestellung im Koelnmesse-Service-Portal). Es erfolgt keine Standkonstruktion.

Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von der Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (beispielsweise der Versammlungsstättenverordnung NRW, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateurs und Schriftensmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die eine Aufbauhöhe von 3,50 m nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch **6 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seine Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft (Koelnmesse) versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet die Koelnmesse Service GmbH ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellformulare S.01 bis S.08 finden Sie im Koelnmesse-Service-Portal.

Informationen über weitere Standaufbauten gibt es auf Anfrage bei der Koelnmesse Service GmbH.

Zusätzlich zur Standardausführung können weitere Einrichtungen gegen Aufpreis angemietet werden.

## 6 Aussteller- und Arbeitsausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbau-Tag

4 Aussteller-Ausweise für einen Stand bis zu 20 m<sup>2</sup> Größe, je 1 Aussteller-Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m<sup>2</sup> bis zu einer Standgröße von 100 m<sup>2</sup>, je 1 Aussteller-Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m<sup>2</sup>.

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenmietenrechnung. Zusätzlich benötigte Aussteller-Ausweise für Standpersonal können bei der Koelnmesse kostenpflichtig angefordert werden (Bestellformular Z.01 in der Werbemittelmappe).

Sie erhalten für das während des Auf- und Abbaus beschäftigte firmeneigene Personal kostenlose Arbeitsausweise zum Betreten des Messegeländes.

Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Standflächenmietenrechnung.

## 7 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagserzeugnisse, wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

## 8 Mediapaket (Formular 2.10)

Die Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen ein Mediapaket heraus.

Bestandteile des Mediapaketes sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis (Print-Katalog)
- 2 Einträge im Produktgruppenverzeichnis (Print-Katalog)
- Eintrag im Online-Katalog mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen
- Aufnahme und Freischaltung für Orgatec Online-Matchmaking mit allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen
- Freischaltung für den Online-Terminplaner
- Eintrag im Online-Wegplaner
- Eintrag und Abbildung im Mobile Exhibition Guide (M.E.G.) mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen

Der Print-Katalog enthält u.a. ein alphabetisches Firmenverzeichnis, ein Produktverzeichnis und Inserate. Damit wird der Print-Katalog für alle Fachinteressenten zu einem wichtigen und aktuellen Nachschlagewerk, das auch nach Beendigung der Veranstaltung Bedeutung behält.

**Die Aufnahme aller vertretenen Firmen, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen in das Mediapaket ist obligatorisch und kostenpflichtig (pro angemeldete Firma 249,00 EUR).**

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Einsendeschluss kein Bestellschein 2.10 vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in das Mediapaket aufgrund der Angaben in der Anmeldung (Formular 1.10ff). Später eingehende Anmeldungen werden ebenfalls kostenpflichtig in den Nachtrag aufgenommen.

Mit der Erstellung des Mediapaketes ist die Koelnmesse Service GmbH beauftragt. Die praktische Durchführung der Katalogerstellung und der Anzeigenwerbung obliegt der

A. Sutter Fair Business GmbH  
Postfach 10 33 34, 45033 Essen, Deutschland  
Tel. +49 201 83 16-001  
Fax +49 201 83 16-099  
E-Mail: info@fair-business.de

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich.

Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die Koelnmesse keine Haftung.

## 9 Werbung

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und die Aussteller vor unlauteren Aktionen zu schützen, sind folgende Werbemaßnahmen untersagt:

1. Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln in den Gängen, Hallen oder innerhalb des Messegeländes.
2. Unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen.
3. Vorführungen, gleich welcher Art, die in den Gängen stattfinden.
4. Wettbewerbe oder Verlosungen, auch außerhalb des Messestandes, in deren Verlauf ein Teilnehmer den Messestand des Werbenden betreten muss, sind nicht statthaft. Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen usw. selbst verantwortlich.
5. Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.
6. Nebenveranstaltungen während der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb des Messegeländes.

Falls Unklarheit über die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen des Ausstellers im Messegelände besteht, muss der Koelnmesse die Anfrage so frühzeitig zugeleitet werden, dass ihr für die erforderliche Prüfung ausreichend Zeit verbleibt.

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die Koelnmesse Ihren Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf.

## 10 Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

## 11 „Infoscout“ – Informationsservice für Besucher

Informationen über Ihr Unternehmen, die Sie uns über die Formulare 1.10 bis 1.30 mitgeteilt haben, werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben.

Darüber hinaus steht Ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse „Infoscout“ für eine **Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen** zur Verfügung.

Mit dem Formular Z.03 in der Werbemittelmappe können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren.

Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

## 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

### I Anmeldung

1. Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung).

Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien – als verbindlich anerkannt. Die Technischen Richtlinien stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über [www.koelnmesse-service-portal.de](http://www.koelnmesse-service-portal.de) als Download zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie die Technischen Richtlinien jederzeit in gedruckter Form oder als CD-Rom anfordern.

Die Angaben auf dem Anmeldeformular werden von uns unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben an Dritte übermittelt.

2. Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung für Sie bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden.

### II Zulassung / Überlassung der Standfläche

1. Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung / Standflächenbestätigung).

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldeformulare ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfäche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach freiem Ermessen.

Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können Sie von der Zulassung ausgeschlossen werden.

2. Der Vertrag kommt spätestens durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.

3. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der von Ihnen angemeldeten Produkte zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, Ihnen im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße Ihrer Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass Sie

hieraus Rechte herleiten können. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet.

Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.

Beanstandungen müssen Sie unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen können wir nicht mehr berücksichtigen.

4. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Hiervon haben Sie den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

5. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Zulassung / Standflächenbestätigung nur möglich, wenn die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil dies zulassen. In diesem Fall ist ein Entgelt in der in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil bestimmten Höhe zu zahlen.

6. Nach Erhalt der Zulassung / Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern, wenn in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil nicht etwas anderes bestimmt wird. Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist. Eine Haftung für Kataloggebühren und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zu der Veranstaltung zugelassenen und platzierten Teilnehmer durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen Vermietung der Standfläche dar.

7. Sollten von Ihnen für die Präsentation vorgesehene Produkte aufgrund am Veranstaltungsort gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen dort nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen – z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung – oder sich die Anreise für Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihr Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, so fällt dies allein in Ihren Risikobereich als Aussteller. Sie bleiben zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

8. Veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

### III Aufbau und Gestaltung der Stände

1. Standbau- und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen sowie den Technischen Richtlinien entsprechen. Als Aussteller sind Sie verpflichtet, Ihre Gestaltungsmaßnahmen vorher mit dem Veranstalter abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und / oder den Technischen Richtlinien des Veranstalters oder Vermieters des Veranstaltungsgeländes nicht entspricht, kann von dem Veranstalter auf Ihre Kosten entfernt oder geändert werden.

Standbauunternehmen benötigen eine besondere Zulassung des Veranstalters, um den Aufbau der Stände in den Hallen vorzunehmen. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc. können mit besonderen Bestellformularen ausschließlich über den Veranstalter gegen gesonderte Berechnung bestellt werden.

2. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der den Veranstalter berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und Ihr Unternehmen von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen der Koelnmesse-Gruppe auszuschließen.

3. Der Veranstalter kann von Ihnen die Beseitigung von Produkten verlangen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen oder durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen könnten. Im Übrigen sind Sie dafür verantwortlich, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, so hat der Veranstalter ebenfalls einen Anspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung. Kommen Sie dem Verlangen nicht unverzüglich nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Produkte auf Ihre Kosten und Gefahr beseitigen zu lassen und Ihren Stand zu schließen, ohne dass Sie hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten können.

### IV Beteiligungspreis und sonstige Kosten / Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe des Beteiligungspreises sowie der Energiekostenpauschale wird nach den in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätzen berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt.

2. Nach Ihrer Zulassung erhalten Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die mit der Zulassung vereinbarten Preise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten, insbesondere infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezug- und Lohnkosten sowie Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort die Preise um die erhöhten Kosten anzuheben.

Die fristgerechte Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.

3. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes – DÜG – zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn Sie nachweisen, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu lösen.

4. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Vermietung der Standflächen ein Pfandrecht an den von Ihnen eingebrachten Sachen.

5. Die von uns erbrachten Leistungen werden in EURO fakturiert. Sie sind verpflichtet, den aus der Rechnung ersichtlichen Betrag in der aus der Rechnung ersichtlichen Währung („Abrechnungswährung“) zu zahlen. Sofern wir aus Kulanzgründen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, im Einzelfall bereit sind, einen Ausgleich der Rechnung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung zu akzeptieren, so ist der jeweiligen Zahlung hinsichtlich der Umrechnung der amtliche am Tag der Zahlung gültige Einkaufskurs der Abrechnungswährung zugrunde zu legen. Etwaige Kursverluste zur Abrechnungswährung nach Fälligkeit der Rechnung gehen somit zu Ihren Lasten.

6. Wir bitten Sie, Beanstandungen der Rechnung unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen können wir nicht mehr berücksichtigen.

7. Auf der gemieteten Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

8. Die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn Sie Ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllen. Ein Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt. Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, haben Sie einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von Ihnen gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind nach den Regelungen in Ziffer VII und VIII ausgeschlossen. Die Regelung unter Ziffer XI bleibt unberührt.

9. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen können Sie nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10. In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Sie bleiben bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.

### V Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gruppen- und Gemeinschaftsstände

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

2. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen die Teilnahme von Mitausstellern und / oder zusätzlich vertretenen Unternehmen zulassen.

3. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Dies gilt auch für Unternehmen, die zwar mit eigenen Produkten, aber nicht mit eigenem Personal vertreten sind (zusätzlich vertretenes Unternehmen). Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Zulassung von Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben, die von Ihnen als Aussteller zu entrichten sind. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im übrigen die unter Ziffer II genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden.

Nehmen Sie einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen.

Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller/zusätzlich vertretenen Unternehmen wie für eigenes Verschulden haftet.

4. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, bereits in Ihrer Anmeldung einen gemeinschaftlichen Beauftragten als Ansprechpartner zu benennen. Die Bestimmungen zu Ziffer IV gelten im Übrigen sinngemäß. In dem Fall einer zulässigen gemeinschaftlichen Nutzung des Messestandes haften alle Firmen dem Veranstalter gegenüber für die Zahlung des Beteiligungspreises und der sonstigen Kosten und Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – als Gesamtschuldner.

## VI Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus.

Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

## VII Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen neu hergestellter Sachen beträgt 1 Jahr. Bei gebrauchten Sachen ist eine Gewährleistungshaftung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.

## VIII Haftung / Versicherung

1. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

2. Jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, sofern die Risiken versichert werden können. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung.

Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung.

3. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung; darüber hinaus können Sie besondere Bewachungsmaßnahmen bestellen.

4. Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, deren Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter schuldhaft zufügen. Die Technischen Richtlinien, die Ihnen vom Veranstalter ausgehändigt werden sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten.

5. Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art einschließlich für Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Veranstalter durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang für die Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs-, und Verrichtungsgehilfen, deren sich der Veranstalter zur Erfüllung des Vertrages bedient.

Sämtliche Schadensersatzansprüche sind jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Außerdem haftet der Veranstalter für jede schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

Das Vertretenmüssen des Veranstalters beschränkt sich – unbeschadet der Haftungsbeschränkungen auf Grund dieser Teilnahmebedingungen – in jedem Falle auf Verschulden. Im Falle von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich anderes vereinbart wird.

## IX Verjährung

Ihre Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, es sei denn, es greift eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist oder die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die längeren gesetzlichen Verjährungsansprüche für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

## X Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Köln. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text dieser Teilnahmebedingungen maßgebend; Bestandteil des Vertrages sind die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen sowie die Technischen Richtlinien.

## XI Vorbehalte / Schlussbestimmungen

1. Als Aussteller sind Sie auch dann für die Einhaltung sämtlicher im Gastgeberland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften allein verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und die notwendige Kenntnis zu verschaffen.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für Sie als Aussteller ergeben könnten.

2. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig oder in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhe, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Sie haben im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der Ihnen hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für Sie kein Interesse und verzichten Sie deswegen auf die Belegung der Ihnen zugeteilten Standfläche, so sind Sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Fall einer Absage einer Veranstaltung haftet der Veranstalter nicht für Schäden und/oder sonstige Nachteile, die sich für Sie hieraus ergeben. Auf Verlangen des Veranstalters sind Sie verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen von dem Veranstalter festgesetzt. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (den Allgemeinen und den Besonderen Teil) sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.

3. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

4. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.